

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen .....	S. 15
Auf einen Blick .....	S. 18

### BEKANNTMACHUNGEN

#### SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 837 – HÜLSER STRASSE / NORDWESTLICH WEGGENHOFSTRASSE - VOM 15.01.2021

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 837 – Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße – eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 837 – Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße –.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

#### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen,

deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
  - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 837 – Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die vorbezeichnete Satzung sowie der dazu gehörende Plan liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Es wird um Beachtung der jeweils aktuell gültigen Regelungen zu Schutzmaßnahmen sowie Öffnungszeiten der Stadtverwaltung auf der Homepage der Stadt Krefeld gebeten  
<https://www.krefeld.de>.

Telefonisch erreichen Sie den Fachbereich 61 Stadt- und Verkehrsplanung z.B. für Terminvereinbarungen unter 02151-3660-3790 oder – 3701.

## Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

#### § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

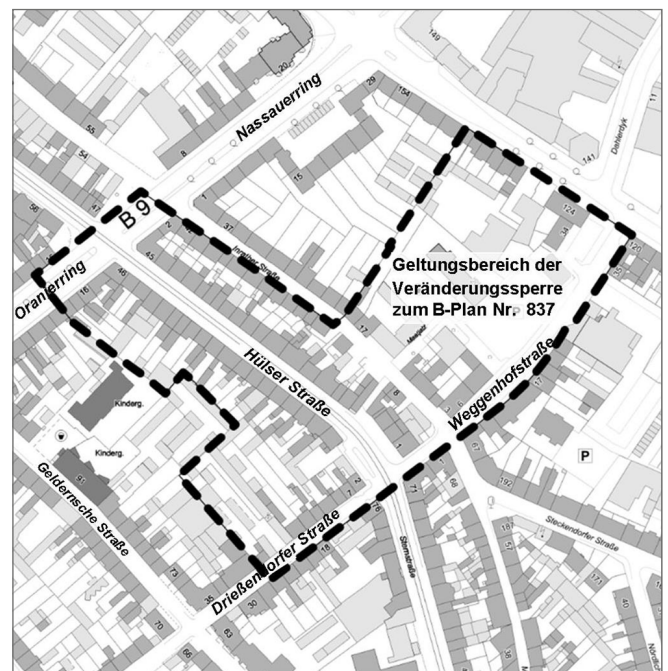
### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 15. Januar 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## BEKANNTMACHUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld lädt zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung

**unter Vorbehalt der zum Zeitpunkt der Versammlung aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

ein.

Die Versammlung findet statt am

**Mittwoch, den 24. Februar 2021 um 14.00 Uhr**

auf der Haupttribüne der Rennbahn Krefeld, An der Rennbahn 4, 47800 Krefeld

### Tagesordnung:

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
02. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung vom 03.03.2020
03. Kassenbericht
04. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung
  - a) des Vorstandes
  - b) der Geschäftsführung
05. Wahl eines neuen Kassenprüfers
06. Genehmigung des Haushaltsplans 2021/2022
07. Neuwahlen aller Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter
08. Genehmigung einer Sonderauskehrung in Höhe von € 10.000,00
09. Bericht über die Eigenjagden der Stadt Krefeld und die Auswirkungen auf die gemeinschaftlichen Jagdbezirke
10. Festlegung von Reviergrenzen für die Reviere:
  - a) teilweise Grenzänderung zwischen Linn und Oppum
  - b) Grenzen zwischen Linn und Eigenjagd der Stadt Krefeld "Latumer Bruch"
  - c) Grenzen zwischen Eigenjagd Hülser Bruch und den Restflächen des bisherigen Reviers Hülser Bruch
11. Auftrag zur Neuberechnung der in den Revieren bejagbaren Flächen
12. Beschlussfassung zu:
  - a) Verlängerung der laufenden Pachtverträge vom 01.04.2022 bis 31.03.2031
    - aa) Gellep
    - bb) Uerdingen
    - cc) Traar-Ost
    - dd) Verberg
    - ee) Hülser Bruch
    - ff) Hülser Berg
    - gg) Benrad-Bruch
    - hh) Benrad-Süd
    - ii) Fischeln
    - jj) Oppum
    - kk) Linn

- b) Zustimmung zur Aufnahme weiterer Pächter in die Pachtverträge der Reviere:
  - aa) Uerdingen
  - bb) Traar-Ost
  - cc) Benrad-Bruch
  - dd) Benrad-Süd
  - ee) Fischeln
- c) Verpachtung des Reviers Traar-West

### 13. Verschiedenes

Die Niederschrift (TOP 2), der geprüfte Kassenbericht (TOP 3), die Übersicht über die Vermögenslage der Jagdgenossenschaft Krefeld sowie der Haushaltsplan 2021/2022 liegen vom 12.02.2021 bis zum 19.02.2021 in der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft, HansasträÙe 105, Raum 02.022, 47798 Krefeld während der Geschäftszeiten Dienstag und Freitag 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr, sowie am Tag der Jahreshauptversammlung auf der Tribüne der Rennbahn Krefeld zur Einsicht aus.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, daß zur Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygiene-Maßnahmen nach der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen die Jahreshauptversammlung im Freien auf der Haupttribüne der Rennbahn Krefeld stattfindet. Es wird empfohlen, eine der winterlichen Witterung entsprechende, angemessene warme Bekleidung zu tragen. Die Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung sind verpflichtet, während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Gelände der Rennbahn Krefeld und der Tribüne eine Maske zu tragen, die Mund und Nase vollständig bedeckt und zu anderen Teilnehmern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor Beginn der Versammlung wird eine Registrierung aller Teilnehmer erfolgen, Personen, die sich nicht an die Maßregeln der Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen halten, können von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

Krefeld, den 07.01.2021  
Jagdgenossenschaft Krefeld, der Vorstand  
Gez. Wolfgang Kreifels  
Jagdvorsteher

## VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 350187 gültig bis 01/2024 des Herrn Stefan Ulrich vom FB 63 – Bauaufsicht wird hiermit für ungültig erklärt.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima- Apparatebau Krefeld

22.01. – 24.01.2021

Ralf Esser  
Rembertstraße 118  
47809 Krefeld

55 79 10  
0172 200 59 54

29.01. – 31.01.2021

Wilhelm Gobbers GmbH  
Krützpoot 3  
47804 Krefeld

82 13 860

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**  
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

**116 117**

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 -04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 -98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.